

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)1582

Vol. 1973/0272

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 1582 endg.

Brüssel, den 18. September 1973

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Heraufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden zu treffenden Maßnahmen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 1582 endg.

BEGRÜNDUNG

Mit Fernschreiben vom 15. September 1973 hat die niederländische Regierung die Kommission von einer am 17. September 1973 wirksam werdenden Heraufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden um 5 % in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig hat die niederländische Regierung beantragt, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik einen besonderen Umrechnungskurs für den niederländischen Gulden festzusetzen, der etwa 105 % der beim IWF gemeldeten und von diesem anerkannten Parität des niederländischen Gulden betrage.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Festsetzung eines repräsentativen Kurses des Gulden unterbreitet, der zum 17. September Anwendung findet und eine Höherbewertung um 5 % gegenüber dem bisher für die Umrechnung der Daten der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Kurs bedeutet. Dies wird eine Senkung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Rechnungseinheiten festgesetzten und in Gulden ausgedrückten Preise zur Folge haben. Durch diese Maßnahme, die einen anti-inflationistischen Aspekt hat, wird auch vermieden, daß der einheitliche Charakter des gemeinsamen Agrarmarktes erneut zerstört wird.

Die Regierung der Niederlande hat die Absicht bekundet, den landwirtschaftlichen Erzeugern einen Ausgleich in Form einer Beihilfe zu gewähren, die sie für die Dauer von sechs Monaten mittels einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze von 4,25 % auf 6,25 % erhalten. Den Schätzungen der niederländischen Regierung zufolge läßt sich diese Beihilfe auf 120 Millionen Gulden beziffern.

Es erscheint zweckmäßig, die Regierung der Niederlande zur Gewährung dieses Ausgleichs zu ermächtigen. In Anbetracht der bereits bestehenden Präzedenzfälle und der Bedeutung der Maßnahme für die Gemeinschaft schlägt die Kommission außerdem eine Beteiligung des EAGFL in Höhe von 15 % der Ausgaben zu Lasten des Haushaltsplans 1974 vor.

In finanzieller Hinsicht ergeben sich aus Artikel 2 dieses Vorschlags für die Abteilung Garantie des EAGFL zusätzliche Ausgaben in Höhe von 5 Millionen RE, die dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 anzulasten sind.

Abgesehen von diesen zusätzlichen Ausgaben ist zu erwähnen, daß sich aus dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die im Agrarsektor für den niederländischen Gulden zu verwendenden Umrechnungskurse ergibt, daß der in diesem letztgenannten Vorschlag vorgeschlagene repräsentative Kurs die Nichtanwendung der 5 %-igen Aufwertung des Gulden im Rahmen der in der Verordnung

(EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Regelung für den gesamten (inner- und außergemeinschaftlichen) Handel der Niederlande zur Folge hat. Da Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgleichsbeträge vorsieht, werden durch diese Nichtanwendung zusätzliche Ausgaben und Einnahmen vermieden, die sich für die verschiedenen Arten des Handels wie folgt veranschlagen lassen: (Zeitraum von 12 Monaten)

- innergemeinschaftlicher Handel: 65 Millionen RE zusätzliche Ausgaben
20 Millionen RE zusätzliche Einnahmen
45 Millionen RE zusätzliche Nettoausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (Intervention)
- Ausfuhren nach
Drittländern: 20 Millionen RE zusätzliche Ausgaben (Erstattungen) (EAGFL, Garantie)
- Einfuhren aus
Drittländern: 15 Millionen RE zusätzliche Einnahmen
(in die Eigenmittel einzubeziehende Abschöpfungen ohne Berücksichtigung der Erhebungskosten von 10 %)

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Her-
aufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden
zu treffenden Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Heraufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden mit Wirkung vom 17. September 1973 führt gemäß der Verordnung Nr.

des Rates vom über die im Agrarsektor für den niederländischen Gulden zu verwendenden Umrechnungssätze (1) zu einer Senkung der in Gulden ausgedrückten Agrarpreise, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Rechnungseinheiten festgesetzt sind.

Es erscheint zweckmäßig, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, einen Ausgleich bis zur Höhe von 2 % des Verkaufspreises der Agrarerzeugnisse zu gewähren.

Es empfiehlt sich, daß sich die Gemeinschaft über den EAGFL an der Finanzierung der vorgesehenen Beihilfen beteiligt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L

Artikel 1

1. Die Niederlande sind ermächtigt, den niederländischen landwirtschaftlichen Erzeugern während eines Zeitraums von sechs Monaten eine Beihilfe zu den nachstehenden Bedingungen zu gewähren.
2. Die Beihilfe wird in Form eines Ausgleichs gewährt, den der landwirtschaftliche Erzeuger beim Verkauf seiner Erzeugnisse erhält und der höchstens 2 v.H. des Verkaufspreises betragen darf; die Beihilfe kann entweder vom Käufer oder von einer von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bestimmten Stelle gezahlt werden.

Artikel 2

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen, indem er dem Königreich der Niederlande einen Betrag in Höhe von 5 Millionen Rechnungseinheiten zu Lasten des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 überweist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates